



Stadt Maienfeld

RATHAUS
7304 MAIENFELD
Tel. 081/300 45 50, Fax 081/300 45 60
E-Mail: stadtverwaltung@maienfeld.ch
<http://www.maienfeld.ch>

BAUAMT MAIENFELD
Tel. 081/300 45 53
E-Mail: bauamt@maienfeld.ch

Bewilligung für das Aufstellen einer Hütte für die Passjagd

1. Gesuch

Gesuchsteller:

Name/ Vorname:

Adresse, PLZ, Ort:

Telefon:

Gemeindegebiet:

Das vorliegende Gesuch betrifft das Gemeindegebiet: **Maienfeld**

Gegenstand:

Koordinaten:

7 _ _ _ _ / 2 _ _ _ _

Objekt: ¹	Standort/Lokalname:	Bauart: ²	Verwendete Materialien:

Rückseite/Beilage: Kartenausschnitt LK 1 : 25'000 zur genauen Bezeichnung des Standortes (obligatorisch)

Ort, Datum:.....

Unterschrift:.....

2. Bewilligung

Die Bewilligung gilt mit folgenden Auflagen:

- Sie ist gebührenfrei und wird befristet auf maximal 5 Jahre.
Beginn:..... / Ende:.....
- Nach Ablauf der Bewilligung ist sie zu erneuern.
- Pro Jäger wir nur 1 Passhütte bewilligt.
- Die Passhütten dürfen nicht vor dem 15.10 20XX aufgestellt werden. Sie müssen nach der Passjagd, spätestens jedoch bis zum 15.03.20XX wieder vollständig entfernt werden.
- Passhütten, die ohne Bewilligung aufgestellt wurden sind gegen Busse und innerhalb einer gesetzten Frist abzubauen. Bei Nichteinhaltung der Frist erfolgt Ersatzvornahme durch die Stadt unter Kostenfolge für den säumigen Ersteller.

¹ PH: Passhütte

² Am Boden, angelehnt an Baum, auf Stelzen, geschlossen, mit Dach

- Der Bau der Passhütten hat fachmännisch zu erfolgen. Sie dürfen keine Gefahr für Unbeteiligte darstellen.
- Passhütten dürfen abgeschlossen werden, in Nachachtung der Bestimmungen für die Passjagd (Gebäude).
- **Die maximalen Dimensionen der Baute betragen (L=1.5) x (B=1.5) x (H=2.3 m).**
- Für das Aufstellen von Passhütten dürfen keine Erdverschiebungen vorgenommen werden.
- Das Befestigen der Passhütten mit Nägeln Schrauben und Drähten an Bäumen ist verboten.
- Die Umwelt ist durch das Verwenden von geeigneten Materialien und durch sorgfältiges Montieren zu schonen.
- Bei unvorhergesehenen Situationen (z.B. Zwangsnutzungen im Wald) kann die Entfernung der Baute, die die Waldarbeiten behindert, jederzeit und ohne Vergütung verlangt werden.
- Wird die Passhütte für die Jagd nicht mehr benützt, so ist dies der Stadt schriftlich zu melden. Die Hütte ist dann zu entfernen.
- Die Passhütte ist mit Namen und Adresse des Jägers zu versehen.
- Die Bewilligungsinstanzen lehnen jegliche Haftung in Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb der Bauten ab.
- Sämtliche Bau- und Unterhaltskosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Maienfeld,

Namens der Baubehörde

Der Stadtpräsident

Max Leuener

Der Stadtschreiber

Luzi Nett

Kopie: Kant. Wildhut
Bauamtsleiter R. Nussbaumer